

Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für das Land Rheinland-Pfalz

Beschluss

In dem Schiedsstellenverfahren II-2022 betreffend die Vertragsparteien:

[REDACTED]

- Antragstellerin -

und

[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen Engeltvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII in Bezug auf die Einrichtung

[REDACTED]

hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII für das Land Rheinland-Pfalz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2022 Folgendes beschlossen:

- I. Das Entgelt für die Leistungen nach §§ 27, 34, 35a, 41 SGB VIII der Einrichtung
[REDACTED]
[REDACTED]
je Platz und Tag wird festgesetzt auf den Betrag von 276,73 Euro. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. (II.1.)

- II. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am 19.07.2022 (Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle). Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. (II.2.)

- III. Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens haben die Vertragsparteien zu je 50 % (Antragsstellerin) und zu 50% (Antragsgegnerin) zu tragen; die Kosten ihrer Verfahrensbevollmächtigten hat jede Partei selbst zu tragen. (II.3.)

Gründe

I.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

● [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

● [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

● [REDACTED]

Mit Schreiben vom 15.07.2022, eingegangen bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle am 19.07.2022, beantragte die Antragsstellerin, „auf der Grundlage der geeinten Leistungsbeschreibung (Anlage AST 1) einen kalendertäglichen Vergütungssatz in Höhe von 295,40 Euro festzusetzen und die Laufzeit der durch die Schiedsstelle festgesetzten oder im Lauf des Verfahrens zwischen den Parteien geeinten Bestimmungen ab dem Tag mit Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle festzusetzen.“

Die Antragsgegnerin bot der Antragstellerin dagegen ohne Einrechnung der Sachkostenposten „Mieten“ und „Abschreibungen“ einen Pflegesatz in Höhe von kalendertäglich 237,43 Euro an.

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragsstellerin beantragt,

auf Grundlage der geeinten Leistungsbeschreibung (Anlage AST 1) einen kalendertäglichen Vergütungssatz entsprechend der geeinten Positionen festzusetzen und die Laufzeit der durch die Schiedsstelle festgesetzten oder im Laufe des Verfahrens zwischen den Parteien geeinten Bestimmungen ab dem Tag der Aufforderung zur Verhandlung (09.11.2021), hilfsweise ab dem Tag mit Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle festzusetzen.

Die Antragsgegnerin stellt den Antrag,

kalendertäglich 252,44 Euro festzusetzen ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Schiedsstelle.

[REDACTED]

[REDACTED]

II.

Der Antrag vom 15.07.2022 in der Fassung des von dem Antragsstellerin in der mündlichen Verhandlung am 22.11.2022 gestellten Antrags ist zulässig und teilweise begründet. Der Antrag ist zulässig gem. § 78g Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

1. Das Entgelt wird auf 276,73 Euro je Platz und Tag festgesetzt bei einer Auslastungsquote von 96%. Der Betrag ergibt sich aus der Summe der Personalkosten (499.168,47 Euro) und der Sachkosten (82.630,72 Euro), welche durch die Belegtage (2.102,4) geteilt wird. [REDACTED]

Die Summe der Personalkosten in Höhe von 499.168,47 Euro ergibt sich aus folgenden Positionen:

Personalkosten Erziehungsdienst: 414.697,52 EURO (419.473,12 – 7800 Euro (Corona-Einmalzahlung) + 3024,40 BG)
 Pädagogische Leitung (E15/5) (0,05): 5.359,98 Euro (10.849,95 Euro – 130 Euro (Corona-Einmalzahlung) = 10.719,95 Euro:2)
 Pädagogische Leitung (S17/3) (0,1): 7.105,70 Euro (7.235,70 Euro – 130 Euro (Corona-Einmalzahlung))
 Psychologe (0,4): 41.247,36 Euro (46.480,40 – 650 Euro (Corona-Einmalzahlung) - 4583,04 (0,1))
 Verwaltung (0,2): 10.644,52 Euro (10.904,52 Euro – 260 Euro (Corona-Einmalzahlung))
 Haustechnik (0,1): 5.232,69 Euro (5.362,69 Euro – 130 Euro (Corona-Einmalzahlung))
 Hauswirtschaft (0,25): 10.655,72 Euro (10.980,72 Euro – 325 Euro (Corona-Einmalzahlung))
 Supervision: 4.224,98 Euro

Der Betrag des Sachaufwands in Höhe von 82.630,72 Euro ergibt sich aus folgenden Positionen:

Lebensmittel:	14.636,65 Euro
Medizinischer Bedarf:	613,78 Euro
Steuern und Versicherungen:	3.620,88 Euro
Wasser, Energie, Brennstoffe:	6.216,57 Euro
Wirtschaftsbedarf:	4.400,00 Euro
Betreuungsaufwand:	4.177,32 Euro
Bezogene Leistungen:	1.061,75 Euro
Verwaltungsbedarf:	12.381,47 Euro
Instandhaltung:	4.269,36 Euro
Abschreibungsbetrag:	8.000,00 Euro
Trägerkostenumlage:	5.252,94 Euro
Mieten:	18.000,00 Euro

Der jeweiligen Entscheidung über die strittigen Punkte werden folgende Grundsätze zugrunde gelegt: Gemäß § § 78c Abs. 2 S. 1 SGB VIII müssen die Entgelte leistungsgerecht sein. Das setzt voraus, dass Leistung und Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, wobei die Entgelte der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen müssen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu erreichen (Wabnitz in GK-SGB VIII, § 78c, Rz. 8). § 78b Abs. 2 S. 1 SGB VIII zufolge sind die Vereinbarungen mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Sparsamkeit liegt vor, „wenn unnötige Kosten vermieden werden.“ (Wabnitz, a.a.O., § 78b Rz. 44). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit setzt voraus, dass der Leistungserbringer seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann im Rahmen der vereinbarten Leistung und der dafür vorgesehenen Entgelte (Wabnitz, a.a.O., § 78b Rz. 43). Zudem folgt aus diesem Gebot, dass von dem Leistungserbringer „keine Verhaltensweise verlangt werden kann, die dazu führt, dass die Einrichtung perspektivisch mit Verlust arbeiten muss“ (Münder in Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage 2013, § 78 b Rz. 14).

Aufgrund § 78d Abs. 1 SGB VIII sind Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen, wobei nachträgliche Ausgleichs nicht zulässig sind und nach § 78d Abs. 3 SGB VIII bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der

Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln sind.

Bei der Beurteilung der Leistungsgerechtigkeit der Entgelte müssen nach Auffassung des Schiedsgerichts der in § 1 SGB VIII enthaltene Förderungs- und Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe beachtet werden (vgl. auch Deutscher Bundestag Drucksache 13/10330, S. 16). Die Selbstkosten bei prospektiven Entgeltsätzen bilden grundsätzlich die Untergrenze des festzusetzenden Entgeltsatzes (VG Arnsberg, Urteil vom 08. Dezember 2009 – 11 K 3688/08 –, juris, Rz. 35). Die Berücksichtigung einer Gewinnchance bzw. eines Überschusses wird durch die gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen (Gottlieb in Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 78b Rz. 3). Ein Gewinn bzw. Überschuss darf auch unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit kalkuliert werden, wenn das vom Einrichtungsträger „verlangte Entgelt nicht höher ist als die anderen Trägern ... vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für vergleichbare Leistungen zugestandene Entgelte“ (Wiesner in SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 5. Auflage 2015, § 78b Rz. 23 zu gewerblichen Trägern), wobei davon ausgegangen wird, dass auch gemeinnützige Träger Überschüsse ausweisen dürfen zur Verwendung zum gemeinnützigen Zweck (Gerlach, „Mit Kindern Kasse machen“ – Die Ausweisung von Gewinnmargen in Entgeltkalkulationen der Jugendhilfe, SozialRecht aktuell 2018, S. 213 (219)). Das Gesetz bietet jedoch keinen Berechnungsmaßstab für die Abgeltung einer Unternehmensrisikoübernahme (von Renesse in SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern, 2. Auflage 2008, § 78c Rz. 10). Vergleichbare Angebote fehlen zudem grundsätzlich in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des vielfältigen Angebots (Telscher in juris PraxisKommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 2014, § 78c Rz. 34).

Der Personalaufwand ist mit 499.168, 47 Euro festgesetzt worden. Dieser Berechnung liegen folgende Entscheidungen der Schiedsstelle in Bezug auf die strittigen Positionen zugrunde.

In Bezug auf die Pädagogische Leitung werden 0,1 Stellenanteil für die Tarifgruppe S17/3 und 0,05 für die Tarifgruppe E15/5 festgelegt und von der Schiedsstelle als angemessen zur Erledigung der in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 5.1 unter der Überschrift „Leitungspersonal (Pädagogische Leitung)“ genannten Aufgaben angesehen.

Für den psychologischen Dienst wird ein Stellenanteil von 0,4 festgesetzt. Die Schiedsstelle stuft diesen Stellenteil als leistungsgerecht ein zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 5.1 unter der Überschrift „Der psychologische Fachdienst“ bezeichneten Punkte, welche durch ein:e Psycholog:in zu erfüllen sind.

Für das in der Leistungsbeschreibung unter Punkt 5.1 genannte Wirtschaftspersonal (Hauswirtschaft) wird ein Stellenanteil von 0,25 und für das Verwaltungspersonal (Verwaltung) ein Stellenanteil von 0,2 als angemessen für die Erfüllung der in der Beschreibung genannten Aufgaben angesehen. Die Corona-Einmalzahlung wird aufgrund fehlender Auswirkung auf die laufenden Entgelte in der Kalkulation nicht berücksichtigt. Nachträgliche Ausgleichs sind gem. § 78d I 2 SGB VIII nicht zulässig.

Der Sachaufwand in Bezug auf den Verwaltungsbedarf wird auf 12.381,47 Euro festgesetzt. Diese Summe errechnet sich aus dem strittigen Verwaltungsbedarf in Höhe von 17.634,41 Euro abzüglich der geeinten Trägerkostenumlage in Höhe von 5.252,94 Euro, da die Schiedsstelle zwischen dem Verwaltungsbedarf und der Trägerkostenumlage noch Überschneidungen sieht.

Die Auslastungsquote wird auf 96% festgelegt. Aus den erwähnten Grundsätzen ergibt sich, dass eine Entgeltvereinbarung eine das Verlustrisiko gegenüberstehende Überschussmöglichkeit für den freien Träger beinhalten muss, wobei die Schiedsstelle im Streitfall darüber im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums bei der Festsetzung des Entgelts zu entscheiden hat (Kepert/Stähr in Handbuch der Schiedsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII als Expertise und Praxishilfe, AFET-Veröffentlichung Nr. 79 2020, S. 185 (189)). Wenn die frühere Spitzabrechnung von Leistungen in eine prospektive Spitzabrechnung in diesem Kontext umgedeutet würde, würden Gewinn- bzw. Überschussmöglichkeiten für den freien Träger zumindest erheblich eingeschränkt (vgl. Gerlach, a.a.O, S. 213 (216)).

Auf Grundlage dieser Überlegungen hat die Schiedsstelle entschieden, dass die Zugrundelegung einer Auslastungsquote von 96 % in dieser speziellen Situation

angemessen ist und eine Chance zur Erzielung eines Überschusses als Gegenpol zu einem Verlustrisiko bietet. Dabei ist berücksichtigt worden, dass sich die Auslastungsquote auf eine Intensivwohngruppe mit sechs Plätzen und speziellen Aufnahmeanforderungen bezieht, bei welcher die Nichtbesetzung eines Platzes erhebliche Auswirkungen auf die Auslastungsquote insgesamt haben kann. Die Auslastungsquote liegt im Rahmen von Schiedsstellen gewährten Auslastungsgraden, welche sich zwischen 87,5% und 96% bewegen (vgl. Wabnitz in Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der Sozialwirtschaft Realisierungsinstrumente in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, 2018, S. 97 (106)).

2. Aufgrund § 78 g Abs. 3 SGB VIII ist der Beginn des Inkrafttretens der Festsetzung der Schiedsstelle auf den Zeitpunkt am 19.07.2022 abzustellen, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Gem. § 78 g Abs. 3 S. 3 SGB VIII ist die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, nicht zulässig (vgl. dazu auch Schindler in Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 78g Rz. 23). Nach Auffassung der Schiedsstelle ist dieser Wortlaut eindeutig. Eine Änderung dieser Rechtslage kann nach Ansicht der Schiedsstelle nur durch die Gesetzgebung erfolgen. Die Frage, ob der Zeitpunkt der Aufforderung zur Verhandlung durch die Antragsstellerin ein geeigneterer Zeitpunkt für den Beginn der Festsetzung ist als der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Schiedsstelle kann daher dahin gestellt bleiben genauso wie die Frage, ob Grundsätze der Rechtsprechung zum SGB XII auf das SGB VIII übertragen werden können.
3. Die Kosten des Schiedsstellenverfahrens werden den Parteien im Verhältnis 50 zu 50% gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Rheinland-Pfalz) auferlegt, da sich die Vertragsparteien über mehrere Punkte geeinigt und im Übrigen teils obsiegt haben bzw. teils unterlegen sind. Die Kosten ihrer Vertretung haben die Parteien gemäß Satz 3 der genannten Bestimmung selbst zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt/Wstr., erhoben werden. Die Klage richtet sich gemäß § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII gegen die andere Vertragspartei, nicht gegen die Schiedsstelle.

Mainz, den 20.12.2022

Handwritten signature of Markus Fischer in cursive script.

Professor Dr. jur. Markus Fischer LL.M. (London)

Vorsitzendes Mitglied der Schiedsstelle

nach § 78g SGB VIII Rheinland-Pfalz

